

Häufige Fragen zum Sonderaufruf der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“

Wo finde ich alle relevanten Informationen und Dokumente zu diesem Förderaufruf?

Informationen und Dokumente zum Download sind auf der Seite des BMVI zu finden:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/digitalisierung-kommunaler-verkehrssysteme.html>

Darüber hinaus können Sie die **Online-Direktberatung** zum aktuellen Sonderaufruf in der Gruppe „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme – Sonderaufruf für Mobilitätsplattformen“ auf www.nakomo.de nutzen:

Bis zum Ende der Antragsfrist am 31.07.2020 findet dort **jeden Dienstag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr** eine virtuelle Sprechstunde statt, in der Vertreter des Projektträgers Ihre Fragen live beantworten.

Was ist das Ziel des Förderaufrufs?

Ziel der Förderung ist es, Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Verkehrssystems umzusetzen, die kurz- bis mittelfristig zur Emissionsreduzierung der Luftschadstoffe beitragen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Städte und Gemeinden (einschließlich Stadtstaaten), die von einer Grenzwertüberschreitung der Stickstoffdioxid-Werte gemäß § 3 Absatz 2 der 39. BImSchV betroffen sind sowie deren angrenzende Städte und Gemeinden (sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt).
- Kommunale Unternehmen, Zweckverbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer betroffenen Stadt oder Gemeinde stehen (sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt).
- Kommunale Unternehmen, die in Trägerschaft mindestens einer an betroffene Städte oder Gemeinden angrenzenden Stadt oder Gemeinde oder mindestens eines Landkreises, in dem eine betroffene Stadt oder Gemeinde liegt, stehen (sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt).
- Landkreise, in deren Zuständigkeitsbereich mindestens eine betroffene Stadt oder Gemeinde liegt (sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt).
- Verkehrsverbände, an denen mindestens eine betroffene Stadt oder Gemeinde oder mindestens ein kommunales Unternehmen in Trägerschaft mindestens einer betroffenen Stadt oder Gemeinde beteiligt ist (sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt).

Wer zählt zu den betroffenen Städten oder Gemeinden?

Als betroffen gelten die Städte und Gemeinden, die in der letzten und/oder vorletzten vom Umweltbundesamt (UBA) jährlich veröffentlichten Liste zu NO₂-Grenzwertüberschreitungen dargestellt sind. Es gelten dabei die jeweils endgültigen Fassungen der Jahreslisten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an. Wenn eine Stadt oder Gemeinde für das zweite Jahr in Folge nicht mehr auf der endgültigen Jahresliste des UBA zu NO₂-Grenzwertüberschreitungen vertreten ist, entfällt die Antragsberechtigung im Rahmen dieser Förderrichtlinie.

Für die Feststellung der Antragsberechtigung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend.

In welcher Form ist das Einvernehmen einer Stadt oder Gemeinde darzulegen?

Das Bestätigungsschreiben zum Einvernehmen der betroffenen Stadt oder Gemeinde **muss** in Schriftform erfolgen und darlegen, dass

- das Vorhaben für die eigene (betroffene) Stadt/Gemeinde wichtig und nützlich ist und
- eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität inkl. einer kurz- bis mittelfristigen Emissionsreduzierung unterstützt.

Dieses Bestätigungsschreiben ist zwingend Bestandteil der Antragsunterlagen.

Wann ist die Frist für die Antragseinreichung?

Anträge zur Förderung von Maßnahmen können ab dem Tag der Veröffentlichung des Aufrufs bis spätestens zum 31.07.2020 eingereicht werden.

Was sind die Förderschwerpunkte?

Förderschwerpunkt dieses Aufrufs ist der Themenbereich „Automation, Kooperation und Vernetzung“. Gefördert werden zudem vorrangig Projekte, die zu einer Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und einer Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split beitragen. Dies kann beispielsweise durch den Abbau von Zugangshürden oder die Erweiterung und Optimierung des ÖPNV-Angebots, z. B. anhand des Einsatzes von integrativen Mobilitätsplattformen, erfolgen. Zur Steigerung der Breitenwirksamkeit und somit des Beitrags zur Luftreinhaltung liegt der Schwerpunkt dabei auf Vorhaben die eine überregionale Umsetzung zum Ziel haben. Vorhaben können daher sowohl in Form kommunaler Einzelmaßnahmen zur Herstellung der Voraussetzungen für eine überregionale Vernetzung als auch als Verbundvorhaben zur Vernetzung der Kommunen umgesetzt werden.

Ist das Bestehen eines Masterplans notwendig?

Nein. Das Bestehen eines Masterplans ist keine zwingende Voraussetzung für die Antragsstellung.

Um welche Förderungsart handelt es sich?

Die Förderung geschieht in Form einer Zuwendung auf Ausgabenbasis (Anteilsfinanzierung).

Wie hoch sind die Förderquoten?

Es gilt grundsätzlich ein maximaler Fördersatz von 50 %. Für **finanzschwache Städte und Gemeinden** kann sich dieser gegebenenfalls auf **bis zu 70 %** erhöhen. Als finanzschwach gelten insbesondere solche Städte und Gemeinden, die einem **Haushaltssicherungsverfahren** unterliegen.

Bis zu 70 % Förderquote erhalten darüber hinaus auch kommunale Unternehmen, die in Trägerschaft einer finanzschwachen Stadt oder Gemeinde stehen, sowie Verkehrsverbände, an denen mindestens eine Stadt oder Gemeinde mit geringer Finanzkraft beteiligt ist.

Für weitere Informationen siehe Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie.

Gibt es einen Mindesteigenanteil, der aufgebracht werden muss?

Ja. Ein Mindesteigenanteil des Zuwendungsempfängers in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Finanzierung des Eigenanteils?

- Das Vorhaben kann durch andere Förderprogramme der Bundesländer, der EU oder auch durch Dritte (auch Private) ko-finanziert werden.
- Der verpflichtende Eigenanteil in Höhe von 10 % ist vom Antragsteller selbst aufzubringen.

- Ausgenommen davon sind antragsberechtigte Städte oder Gemeinden, die den Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegen. Hier kann der Eigenanteil auch von den Ländern geleistet werden.

Gibt es eine Maximallaufzeit für die beantragten Vorhaben?

Ja. Es werden Vorhaben mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2024 gefördert. Dies bedeutet, dass das jeweilige Vorhaben bis Ende 2024 vollständig abgeschlossen sein muss. Dessen ungeachtet sollten alle Fördervorhaben auf eine möglichst kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen abzielen.

Sind Verbundvorhaben (z. B. Kommune/Nachbarkommune, Kommune/Kommunales Unternehmen) erlaubt?

Ja. Verbundvorhaben antragsberechtigter Partner sind zulässig.

Gibt es Zuwendungs-Obergrenzen für Vorhaben bzw. Antragssteller?

Ja. Die Höhe der beantragten Zuwendungssumme darf **maximal 1 Mio. €** pro Förderantrag betragen. Im Rahmen von Verbundvorhaben bezieht sich die Höchstgrenze jeweils auf jeden einzelnen Förderantrag und nicht auf das Verbundvorhaben als Ganzes.

Gibt es eine Mindestzuwendungssumme für Vorhaben?

Ja. Die Höhe der beantragten Zuwendungssumme muss **mindestens 50.000,00 €** pro (Teil-) Vorhaben betragen. Anträge mit einem geringeren Volumen können nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen von Verbundvorhaben bezieht sich die Mindestgrenze jeweils auf jeden einzelnen Förderantrag und nicht auf das Verbundvorhaben als Ganzes.

Ist es möglich, mehrere Maßnahmen in einem Antrag zu beantragen?

Nein. Für jede einzelne Maßnahme muss ein eigener Antrag gestellt werden.

Wie erfolgt die Bewertung der eingereichten Projektanträge?

Die Bewertung der Vorhaben erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split
- Maß der überregionalen Vernetzung
- Erreichung der Förderziele: Reduktion der NO₂-Belastung in der betroffenen Stadt oder Gemeinde, Anzahl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, zeitliche Wirkung in Bezug auf die Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Reduktion, Einbettung des Vorhabens in weitere Maßnahmen, Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Umsetzung, Angemessenheit zwischen Aufwand und Zielen
- Nachhaltigkeit der gewählten Lösung (v. a. im Hinblick auf dauerhafte Reduktion der Belastung sowie Folgekosten)
- Höhe der NO₂-Grenzwertüberschreitung
- Betroffenheit von einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission aufgrund Überschreitung der NO₂-Grenzwerte
- Schlüssigkeit und Effizienz der Arbeits- und Projektplanung/-organisation

(siehe auch Punkt 7.1.1 „Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren“ der Förderrichtlinie und Gliederungsvorschlag zur Vorhabenbeschreibung)

**Sind kommunale Unternehmen, Zweckverbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Beteiligung der Stadt oder Gemeinde kleiner als 50 % ist, antragsberechtigt?**

Ja. Diese Unternehmen sind antragsberechtigt. Die Förderrichtlinie gibt hier keine Einschränkung vor. Sie müssen aber in Trägerschaft mindestens einer betroffenen Stadt oder Gemeinde stehen.

Können kommunale Unternehmen, Zweckverbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen eigenes Personal ansetzen?

Ja. Unter der Voraussetzung, dass dieses Personal nicht durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt wird. Dies ist im Bemerkungsfeld der Personalausgaben im *easy-online*-Formular zu bestätigen.

Projektträger

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Dr. Benjamin Wilsch
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 31 00 78 534
Fax: +49 (0) 30 31 00 78 225
E-Mail: dkv@vdivde-it.de

Lotsenstelle BMVI

E-Mail: LoMo@bmvi.bund.de
Telefon: 030 18 300 2590
(Servicezeiten: 09:00 -17:00 Uhr)